





Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30

u. Do.: 14 - 17.30

Telefonzentrale:

0821 3102-0

info@LRA-a.bayern.de

Toggle navigation

Kontrastmodus ein- oder ausschalten **STARTE DIE
VORLESEFUNKTION**

Suchen

WEBINAR "NEW POSSIBILITIES TO SECURE AND LITIGATE PATENTS IN EUROPE: THE NEW UNITARY PATENT AND THE NEW UNIFIED PATENT COURT"

Webinar am 7. Mai 2024, 14.30 Uhr

Für den langfristigen Erfolg technisch ausgerichteter Unternehmen ist der Schutz von Produkten und Verfahren vor...

[WEITERLESEN](#)

BILDUNGSPORTAL A³

Bildung auf einen Klick

[WEITERLESEN](#)

[Landratsamt Augsburg](#)

[Service & Amt](#)

[Landratsamt](#)

[Sicherheit und Ordnung, Kommunales und Verbraucherschutz](#)

[Auto & Verkehr](#)

[Fahrzeugzulassung](#)

[Kurzzeitkennzeichen](#)

PROBE- ODER ÜBERFÜHRUNGS- FAHRTEN KURZZEITKENNZEICHEN

Zuständigkeit:

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei folgenden Zulassungsbehörden beantragt werden:

Wo der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat (Ausweispapiere vorlegen) bzw. wo sich der tatsächliche Aufenthaltsort des Antragstellers befindet (ohne Hauptwohnsitz in Deutschland)
oder

Wo er das Fahrzeug gekauft hat, also dem Standort des Fahrzeuges.
Zum Nachweis sind der Kaufvertrag und die Fahrzeugpapiere vorzulegen

Voraussetzungen:

Das Kurzzeitkennzeichen ist maximal fünf Tage gültig, sofern für das Fahrzeug über den kompletten Zeitraum eine gültige Hauptuntersuchung und (bei hierfür prüfpflichtigen Fahrzeugen) eine gültige Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden.

Das Fahrzeug muss abgemeldet sein. Beim Saisonkennzeichen darf es nur außerhalb des Betriebszeitraums mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

Die Fahrzeugdaten sind vollständig in den Fahrzeugschein einzutragen. Die bestehenden Fahrzeugpapiere sind hierfür vorzulegen.

Kurzzeitkennzeichen für Fahrten ohne gültige Hauptuntersuchung:

Ist die Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nicht mehr gültig, so dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden.

Zur Beseitigung von bei der Prüfung/Untersuchung festgestellten Mängeln, dürfen Fahrten zu und von nächstgelegener geeigneter Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden.

Erst nach bestandener Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung, dürfen Probe- und Überführungsfahrten im gesamten Bundesgebiet unternommen werden.

Kurzzeitkennzeichen für Fahrten mit fehlender Betriebserlaubnis :

Wenn für das Fahrzeug keine Betriebserlaubnis besteht, dürfen nur Fahrten im Zusammenhang mit der Erlangung einer Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

Erst nach erteilter Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde, darf das Kurzzeitkennzeichen dann weiter verwendet werden.

Notwendige Unterlagen:

Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer) gem. § 23 FZV für Kurzzeitkennzeichen

Nachweis der Betriebserlaubnis durch Vorlage der Original Fahrzeugdokumente oder verifizierter Abschriften
Ausweis des Antragstellers oder Reisepass mit Meldebescheinigung, bzw. bei Firmen Gewerbeanmeldung; bei eingetragenen Firmen, Handelsregisterauszug
Vollmacht (wenn der Antragsteller nicht selbst erscheint) und Ausweis des Bevollmächtigten
Kaufvertrag bzgl. des Standortnachweises

Allgemeine Informationen:

Das Fahrzeug darf nicht zum Verkehr zugelassen sein.
Verwendung nur für ein Fahrzeug.
Verwendung auf öffentlichen Straßen nur innerhalb des angegebenen Zeitraums.
Die Gültigkeit beträgt maximal fünf Tage ab Zuteilung.
Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden.
Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird.
Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.
Das Kurzzeitkennzeichen ist ein nationales Kennzeichen. Eine offizielle Anerkennung dieser Kennzeichen im Ausland ist auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen aktuell nur in den Ländern Österreich, Italien, Dänemark und Schweiz gegeben.
Die Kosten für das Kurzzeitkennzeichen betragen 13,10 Euro zuzüglich eventueller Zusatzgebühren.

KURZZEITKENNZEICHEN

DOWNLOADS

[Kfz -
Kurzzeitkenn-
zeichen](#)

SERVICE & AMTBürgerserviceAbfallwirtschaftBauenKommunales EnergiemanagementLandratsamtKarriereBeschwerdemanagementOnline-DiensteNews Service & AmtWIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ & MOBILITÄTKlimaschutzMobilitätWirtschaftsförderungNews Wirtschaft, Klimaschutz & MobilitätSOZIALES & GESUNDHEITAusbildungsförderungBildung und TeilhabeBesonderer Sozialer Dienst (BSD)SozialhilfeBetreuungsstelle für ErwachseneEntgeltkommissionGesundheitsregion PlusHeimaufsicht / FQAHerzbeauftragteInklusionSeniorenberatungStaatliches GesundheitsamtVerfahrenslotseLEBEN IM LANDKREISBotschafterEhrungen/EhrenamstkarteInfoveranstaltungenVeranstaltungskalenderFreizeit & TourismusImmissionsschutz, Abfall- und BodenschutzrechtIntegrationsplanKommunen im Landkreis Augsburg

26.04.2024 00:30

7/7

Kreistag

Kultur- und Heimatpflege

Naturschutz, Jagd und Fischerei

Staatliches Schulamt

Technischer Umweltschutz

Wasserrecht

BILDUNG & FAMILIE

Bildungsbüro

Demografische Entwicklung

Lebenslagen von Familien

Orte für Familien

Schule

Willkommensmappen

Amt für Jugend und Familie

AUSLÄNDERWESEN & INTEGRATION

Amt für Ausländerwesen und Integration

Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht

Terminbuchung Ausländerbehörde

Hilfe für Menschen aus der Ukraine

© 2024

Impressum

AGB

Datenschutzerklärung

Erklärung zur Barrierefreiheit

Design/TYPO3: www.creationell.de

DEIN LANDKREIS
UPDATE



[Jetzt anmelden!](#)